

An
das Bundesministerium für Verteidigung
und das
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Email-Versand: BMVgAufwuchsII2@bmv.g.bund.de

Bergheim, 18. Juni 2026

Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführerin

Am Ertfverband 6
50126 Bergheim



www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

**agw-Stellungnahme zum Entwurf des Bundeswehr-
Infrastrukturbeschleunigungsgesetz | A III 2 – 68-01-00**

Sehr geehrte Frau Wild,
sehr geehrter Herr Klenner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorlage des Entwurfes des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz begrüßen wir. Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der laufenden Verbändeanhörung bedanken wir uns vielmals.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emscherengenossenschaft, Ertfverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 282 Kläranlagen mit rund 17,3 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 32 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Seit Jahrzehnten sind die Wasserwirtschaftsverbände in NRW als öffentliche Körperschaften in ihren jeweiligen Flusseinzugsgebieten tätig. Der gesetzliche Auftrag beinhaltet u.a. die Abwasserreinigung, die Sicherung der Trinkwasserressourcen, die Grundwasserbewirtschaftung sowie die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer. Sie setzen zudem auch Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes um.

Dass die Verteidigung des Landes in der aktuellen weltpolitischen Lage einen höheren Stellenwert als bisher einnimmt, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar.

Dennoch haben wir in den Bereichen die Wasserwirtschaft betreffend einige Anmerkungen und Änderungswünsche zu dem Gesetzesentwurf:

1. Zu § 3 Absatz 1 Bundeswehrbaugesetz (neu)

Aus unserer Sicht ist nicht nachzuvollziehen, warum Rechtsbehelfe, die die Zulässigkeit oder Durchführung von militärischen Bauvorhaben betreffen, per se keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung kann u.E. nicht für jedwede Baumaßnahme gelten, hier sollte eine Konkretisierung auf wesentliche Einrichtungen stattfinden.

2. Zu § 46 Absatz 5 Trinkwasserverordnung (neu)

Hier wird die Information der Verbraucher für die Wasserversorgungsanlagen, die durch den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung durch verbündete Streitkräfte oder im Auftrag dieser Stellen betrieben werden, ausgeschlossen.

Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, warum auf eine Information der Verbraucher verzichtet werden soll, für die Einbeziehung in ganzheitliche Trinkwasserversorgungskonzepte sollten die Daten aber in jedem Fall erhoben werden. Der Zweck dieser Regelung dient auch dazu, dass die Anlagenbetreiber einheitliche Daten zum Schutz der Anlagennutzer vorhalten.

3. Zu § 1 Absatz 2a UVPG (neu)

Das Absehen von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird in bestimmten Fällen in die Entscheidung des Bundesministeriums für Verteidigung gestellt. Das sollte mindestens im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt erfolgen.

4. Anmerkungen zu Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz

a. Zu § 51 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (neu)

„Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung [...] dienen [...], sollen nur dann ganz oder teilweise als Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt werden, wenn eine ortsnahe Wasserversorgung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.“

Hier wäre zu klären, wer diese Flächenfestlegung vornimmt und um welche Flächen es sich handelt. Wenn es sich um Flächen mit Fahrzeugverkehr oder Manöverflächen handelt, wäre eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet ohnehin nicht vorstellbar. Hier kollidieren Nutzungsaspekte, die einer Ausweisung aus Trinkwasserschutzaspekten entgegenstehen.

Dass die Festsetzung eines derartigen Gebietes im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verteidigung herzustellen ist, ist nicht zu beanstanden.

b. Zu § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz

Die Änderung beinhaltet, dass nach einer Anordnung, dass Flächen der Verteidigung dienen (§ 51 Abs. 3), der Vorrang dieser Nutzung erklärt wird.

Hier stehen Nutzungsansprüche ebenfalls in einem Kollisionsverhältnis.

c. Zu § 68 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (neu)

Bei Flächen, die der Verteidigung dienen, auf denen baulich- technische Anlagen zum Hochwasserschutz errichtet werden sollen, ist der bestimmungsgemäße Gebrauch zu gewährleisten, soweit bestehender Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.

Die Änderung ist theoretisch nachvollziehbar, allerdings bleiben Anwendungsfälle für diese Regelung unklar.

Wir bitten darum, unsere Positionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jennifer Schäfer-Sack
Geschäftsführerin der agw

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, LINEG, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Die Verbände der agw decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 282 Kläranlagen mit rund 17,3 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 32 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

Die agw ist registrierte Interessenvertretung und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R002739 geführt.